

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

54. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 21. Juli 2023      Nummer 08

## **Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Rahmen einer Inhousevergabe**

### **1. Ausschließliches Recht**

Die Stadt Wesseling gewährt der Stadtwerke Wesseling GmbH (SWW) gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 01.01.2023 das ausschließliche Recht, auf dem durch die Anlage 1 nachgewiesenen Liniennetz die Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42, 43, 44 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

- a. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Stadt Wesseling. Der räumliche Geltungsbereich des durch die Stadt Wesseling gewährten ausschließlichen Rechts ist durch das in Anlage 3 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nachgewiesene Liniennetz der Linien der SWW linienbezogen dargestellt.
- b. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für die Linienverkehre der SWW geltenden Betriebszeiten mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.

### **2. Wirkung des ausschließlichen Rechts**

Die Ausschließlichkeit beinhaltet damit für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis höchstens einschließlich zum 31.12.2032 das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre mit Bussen, Straßenbahnen, Stadtbahnen und sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen.

### **3. Ausnahmen des ausschließlichen Rechts**

Vom ausschließlichen Recht sind folgende Verkehre ausgenommen, die von anderen Verkehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

- a. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß Anlage 1 berühren und Bestandteil des gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG NRW einvernehmlich mit der Stadt Wesseling festgelegten Teil des Nahverkehrsplans des Rhein-Erft-Kreises sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) für die Laufzeit ihrer Liniengenehmigungen.
- b. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Wesseling berühren und entweder Bestandteil eines jeweils gültigen mit der Stadt Wesseling nach § 9 Abs. 3 ÖPNVG NRW abgestimmten Nahverkehrsplans eines Nachbaraufgabenträgers<sup>1</sup> oder einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einem Nachbaraufgabenträger sind, mit der dort jeweils vorgesehenen bzw. den entsprechend der (gesetzlich/vertraglich) vorgesehenen Informations- und Abstimmungsverfahren fortgeschriebenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) für die Laufzeit ihrer Liniengenehmigungen.
- c. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42, 43, 44 PBefG (die für die Allgemeinheit geöffnet sind), bis maximal 9 Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 20 Fahrgäste pro Tag und Linie.
- d. Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, 44 einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).

Die Stadt Wesseling wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z.B. durch Fortschreibung des Nahverkehrskonzeptes oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling zu erheben.

Wesseling, den 10. Juli 2023  
Der Bürgermeister  
gez. Ralph Manzke

---

<sup>1</sup> Gegenwärtig sind dies die Stadt Köln, die Stadt Brühl, die Bundesstadt Bonn sowie der Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis